

Handschriften dem Breve sacramentum eine von der des Judicium gesonderte Nummer geben.

Wie aber die Gestalt der Ergänzung, wie sie der Index bietet, dem Texte derselben Handschrift gegenüber als die ältere zu erkennen ist, so wird sie sich auch dem Index in Par. C gegenüber als ursprünglicher bewähren. Nach Zählung und Ueberschrift stimmen in diesem mit jenem überein 34 und 38—43. Die Formeln 37; 44 und 45 dort sind hier dagegen als 49; 46 und 37 aufgeführt und die Nummern 35; 36; 44; 45; 47; 48 finden sich weder im Index noch im Texte des Cod. Varsov. Einige dieser letzteren sind Marculf entnommen. Dass man diese, falls sie in der Vorlage standen, in Cod. Vars. und zwar im Text und Index hätte weglassen sollen, zumal auch in den früheren Partien sich aus Marculf entlehnte Formeln finden, ist gewiss weit weniger denkbar, als dass ein Interpolator sie in die Vorlage von C aus einem Marculf-exemplare einfügte. Die beiden Freilassungsurkunden fehlen auch hier, aber gleichfalls die drei Stücke, welche der Text des Cod. Vars. an ihre Stelle setzt. Wir werden uns daher die Sache wie folgt erklären müssen. In dem Urcodex waren jene beiden Formeln durch irgend einen Umstand abhanden gekommen oder unleserlich geworden. Die beiden Abschreiber, aus deren Copien Cod. Varsov. und Cod. Par. C herrühren, bemerkten diesen Mangel und suchten ihn auf verschiedene Weise zu decken. Dass dabei die Zahl der fehlenden Stücke von beiden überschritten wurde und die Anordnung mehr oder weniger in Verwirrung gerieth, ist leicht erklärlich.

Erkennt man die oben aus der Anordnung gezogene Folgerung, dass 1—33 den ursprünglichen Stamm der Sammlung bilde, während der Rest als Zusatz zu betrachten sei, als richtig an, so liegt es nahe zu vermuthen, die übrigen Handschriften, welche nur jene ersten 33 Stücke enthalten, seien aus dem Urcodex abgeleitet, bevor die folgenden Formeln eingetragen waren. Dagegen spricht aber, dass Par. C im Index schon jene Zusätze aufführt, sie aber im Texte fortlässt. Doch ist sehr wohl möglich, dass diese auf eine besondere Lage geschrieben der Urschrift angefügt waren und so verloren giengen, oder durch die Beschaffenheit des zu ihnen verwendeten, von dem der ursprünglichen Sammlung verschiedenen Schreibmaterials für die späteren Benutzer unleserlich geworden, vielleicht auch durch die Art der Schrift, etwa tironische Noten, es für manchen Abschreiber von vorn herein gewesen waren. Bei dieser Annahme kann das Vorkommen der ersten 33 Formeln ohne die übrigen in verschiedenen Handschriften zur Stütze unserer Ansicht, wonach diese allein den ursprünglichen Bestand der Sammlungen ausmachten, dienen, ohne dass dadurch